

## § 9 Hauptversammlung

Einmal jährlich gilt die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung. Zu ihr muß unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung gesondert eingeladen werden. Die Versammlung ist dann beschlußfähig, wenn neben den erschienenen Vorstandsmitgliedern noch mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung wählt den Vorstand im Abstand von 2 Jahren. Sie nimmt weiterhin die Berichte des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand und legt die Planung für das bevorstehende Geschäftsjahr fest.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Fordert ein Mitglied geheime Wahl, so ist dem Folge zu leisten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; die im geheimen Abstimmverfahren durchgeführt werden muß. Wenn auch dann keine erkennbare Mehrheiten erzielt worden sind, muß die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden.

Satzungsmäßige Beschlüsse müssen mit einer Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit gefaßt werden.

## § 10 Ehrungen

Auf Beschluß des Vorstandes können Mitglieder sowohl für langjährige Vereinszugehörigkeit als auch für besondere Verdienste geehrt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen wohltätigen bzw. mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Beschlußfassung in Kraft. gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Stand: Januar 2014

**Fichtler Kerbegegengesellschaft**  
gegr. 1927



**Wiesbaden - Bierstadt**

**Vereinsatzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein nennt sich Fichter Kerbegeellschaft 1927 Wiesbaden - Bierstadt und hat seinen Sitz in Wiesbaden - Bierstadt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, für die Mitglieder sowie für die Bevölkerung der Siedlung Fichte gesellige Veranstaltungen verschiedenster Art durchzuführen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung eines jährlichen Waldfestes und anderer, im einzelnen zu bestimmender Veranstaltungen verwirklicht.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in Versammlungen. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins gegen ein Entgelt zu nutzen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist bei der Nutzung eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich, der im Fall auch haftbar ist. Die Mitglieder sind berechtigt im Verein im Rahmen der Vereinssatzung mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach Kräften zu fördern und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten.

## **§ 4 Beitrag**

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und stellt rechtlich eine Bringschuld dar. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Rentner und Mitglieder unter 18 Jahren zahlen die Hälfte des Beitrages. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwillige Aufgabe durch schriftliche Kündigung
2. Rückstand von 1 Jahr in der Beitragszahlung
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er den Vereinszielen zuwider handelt.
4. den Tod

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Kassenprüfer

## **§ 7 Vereinsvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter
3. dem Hauptkassierer
4. dem Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner Beisitzer an. Die Zahl der Beisitzer wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und bei der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder abgestimmt. Mindestens sollen jedoch 5 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen und den Mitgliedern Rechenschaft über alle geschäftlichen und anderen Vorgänge innerhalb des Vereins abzulegen. Sollte das Vereinsinteresse dies erfordern, sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Wenn mindestens 15 Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich fordern, ist dieses Ansinnen von Seiten des Vorstandes Folge zu leisten.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird für das jeweilige Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählte Kassenprüfer/innen nach Ablauf des Geschäftsjahres geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Tritt einer der Kassenprüfer vorzeitig zurück, wird die Prüfung von einem Kassenprüfer durchgeführt. Zur nächsten Hauptversammlung muss eine Nachwahl durchgeführt werden.